



MARKT NEUNKIRCHEN A. BRAND

An den
Markt Neunkirchen a. Brand
Finanzverwaltung
Kasse/Steuern/Gebühren
Klosterhof 2-4
91077 Neunkirchen a. Brand

Antrag auf Berücksichtigung eines Gartenwasserzählers

Eigentümer:

Name: _____

Anschrift: _____

Verbrauchsstelle:

Anschrift: _____

Fläche des zu bewässernden Gartenanteils: _____

Gartenwasserzähler:

Zählernummer: _____ geeicht bis: _____

Einbaudatum: _____ Zählerstand bei Einbau: _____

Hersteller: _____

In diesem Zusammenhang versichere ich,

- dass von der durch den Gartenwasserzähler erfassten Leitung ausschließlich außerhalb des Hauses Wasser entnommen werden kann,
- dass diese Wassermenge in vollem Umfang für die Gartenbewässerung und keine anderen Zwecke verwendet wird,
- dass der Anschluss dem Stand der Technik entspricht und von ihm keine negativen Rückwirkungen auf das Wasserversorgungsnetz möglich sind,
- dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler für das jeweilige Ablesejahr geeicht ist (Eichfrist: 6 Jahre) und im Falle einer vorzeitigen Fehlfunktion ausgetauscht wird.

Ein nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommener Gartenwasserzähler ist seit dem 19.04.2016 der zuständigen Eichbehörde anzuzeigen (www.eichamt.de). Ein entsprechender Nachweis ist dieser Anmeldung beizufügen. (siehe beiliegendes Infoblatt)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme zur Kenntnis, dass falsche Daten zu einer Nachberechnung der Abwassergebühren und gegebenenfalls weitergehenden Haftungsansprüchen der Gemeinde führen.

Ort und Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Hinweis:

Die Gemeinde behält sich vor, im Zuge der jeweiligen Kanalabrechnung die Ablesung selbst vorzunehmen und hierbei die oben genannten Sachverhalte zu überprüfen. Der Abzug von Gartenwasser nach diesem Verfahren ist nur innerhalb der für die Gartenbewässerung üblichen Mengen möglich. Sollte nach Ansicht der Gemeinde die Wassermenge außer Verhältnis zu der zu bewässernden Fläche stehen, sind zur Glaubhaftmachung des Verbrauches zusätzliche Nachweise seitens des Abnehmers zu erbringen. Rechtzeitig vor der jährlichen Kanalgebührenabrechnung werden Sie aufgefordert, den aktuellen Zählerstand Ihres Gartenwasserzählers mitzuteilen.

Neue Regelungen zum Mess- und Eichwesen – Anzeigepflicht

Seit 1. Januar 2015 gelten das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie die zugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV).

Das bisherige Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) sind damit außer Kraft getreten. Zu den neuen Regelungen gehört

seit 1. Januar 2015 die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des MessEG sind seit dem

19. April 2016 Vereinfachungen zur Anzeigepflicht in Kraft getreten. Was Sie als Vermieter und Wohnungseigentümer beachten

sollten, erfahren Sie im Folgenden:

1. Was beinhaltet die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG?

Neue und erneuerte Messgeräte müssen zukünftig vom Verwender spätestens **sechs Wochen nach Inbetriebnahme** der **zuständigen Eichbehörde** gemeldet werden.

2. Welche Messgeräte sind betroffen?

Die Anzeigepflicht besteht für alle **neuen** oder **erneuerten Messgeräte**, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden und deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Für Messgeräte, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden, besteht eine Anzeigepflicht erst, wenn sie erneuert werden. Als „erneuert“ gilt ein Messgerät, wenn es anstatt der Eichung einer neuen Konformitätsbewertung unterzogen werden muss. Die Entscheidung hierüber obliegt der Eichbehörde.

Wenn alte Messgeräte als Tauschgeräte eingebaut werden, ist jedoch keine Anzeige nötig.

Bei der Vermietung sind neue oder erneuerte Messgeräte zur Erfassung von Wasser (**Kalt- und Warmwasserzähler**) und Wärme (**Wärmemengenzähler**) sowie in den Fällen der Eigenstromversorgung auch von Strom (**Stromzähler**) anzuzeigen.

3. Wer muss der Anzeigepflicht nachkommen?

Generell muss **der Verwender** von Messgeräten **im geschäftlichen Verkehr** (z. B. Vermietung) das MessEG und die zugehörige MessEV beachten. **Vermieter und Wohnungseigentümer**, die zur Abrechnung der Betriebskosten gegenüber ihren Mietern zukünftig neue oder erneuerte Messgeräte verwenden, sind damit betroffen.

Für die Messgeräte in **Wohneigentümergeinschaften (WEG)**, die dem Gemeinschaftseigentum zugeordnet sind, gilt die WEG als Verwender.

Verwender im Sinne des MessEG kann aber auch ein **Messdienstleister** sein. Dies ist der Fall, wenn Sie als Vermieter oder Wohnungseigentümer die Erfassung der Messwerte zur Abrechnung der Heiz- und Wasserkosten dem Messdienstleister vertraglich übergeben haben. Damit ist er zur Anzeige verpflichtet. Bei Nachfrage muss jedoch gegenüber der Eichbehörde nachgewiesen werden können, dass ein Dritter mit der Erfassung der Messwerte beauftragt wurde.

Alle Messgeräte, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterliegen, wie Gas-, Elektrizitäts- und Fernwärmezähler sowie der Wasserzähler am Hausanschluss, fallen in der Regel in die Verantwortung des **Energieversorgers** bzw. **Messstellenbetreibers** und sind von diesem anzuzeigen.

4. Wie kann die Anzeigepflicht erfüllt werden?

4.1 Bei wem muss das Messgerät angemeldet werden?

Die Anzeige neuer Messgeräte kann am einfachsten über die zentrale Meldeplattform unter **www.eichamt.de** erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist die Anzeige beim zuständigen Eichamt bzw. bei der Eichbehörde. Die Adresse kann über das Internet ebenfalls unter **www.eichamt.de** ermittelt werden.

4.2 Was muss bei der Anmeldung angegeben werden?

Bei der Anzeige sind die **Geräteart** (z. B. Wasserzähler, Wärmemengenzähler), der **Hersteller**, die **Typbezeichnung**, das **Jahr der Kennzeichnung** des Messgerätes (z. B. M15 für 2015) und die **Anschrift des Verwenders** anzugeben.

4.3 Muss jedes Messgerät einzeln angezeigt werden?

Werden mehrere Messgeräte gleicher Art verwendet, reicht es aus, das Eichamt spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des zweiten Messgerätes einer Messgeräteart darüber zu informieren, welche Messgeräte verwendet bzw. von welchen Messgeräten Messwerte erfasst werden. Der zuständigen Eichbehörde müssen aber auf Anforderung unverzüglich Listen über sämtliche verwendeten Messgeräte der gleichen Art bzw. der Messgeräte gleicher Art, von denen Messwerte erfasst werden, mit den unter 4.2 aufgeführten Angaben zur Verfügung gestellt werden.

5. Was passiert, wenn gegen die Anzeigepflicht verstoßen wird?

Wer als Verwender fahrlässig oder vorsätzlich gegen das MessEG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn die Anzeige eines neuen oder erneuerten Messgerätes nicht rechtzeitig, nicht korrekt und nicht vollständig oder gar nicht erfolgt. Sie kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.